

Gültig ab: 13.09.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen (FW)
zum Gründungszuschuss
§§ 93, 94 SGB III

Gültig ab: 13.09.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 13.09.2023

Die Geschäftsanweisungen zum Gründungszuschuss (GA GZ) wurden in das aktuell gültige Format überführt und inhaltlich überarbeitet und aktualisiert.

Gültig ab: 13.09.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext § 93 SGB III.....	5
§ 93 Gründungszuschuss.....	5
1. Allgemeines.....	7
2. Geltungsbereich.....	9
3. Produkteinsatz.....	9
4. Beratung.....	10
5. Förderfähiger Personenkreis und Verhältnis zu anderen Leistungen.....	11
6. Fördervoraussetzungen.....	12
6.1 Selbständige Tätigkeit.....	12
6.2 Arbeitslosengeldanspruch.....	14
6.3 Tragfähigkeit der Existenzgründung.....	17
6.4 Persönliche Eignung.....	18
7. Förderausschluss.....	19
7.1 Wiederholte Förderung.....	19
7.2 Altersgrenze.....	19
Gesetzestext § 94 SGB III.....	20
§ 94 Dauer und Höhe der Förderung.....	20
1. Allgemeines.....	21
2. Erste Förderphase.....	21
3. Zweite Förderphase.....	22
Verfahrenshinweise.....	23
1. Antragstellung.....	23
1.1 Nutzung der eServices.....	23
2. Datenerfassung.....	24
3. Entscheidung über den Antrag.....	24
4. Umsetzung der Förderentscheidung.....	24
5. Bescheiderteilung.....	25
6. Zuständigkeiten.....	26

Gültig ab: 13.09.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

7.	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	26
8.	Leistungsanspruch nach gescheiterter Existenzgründung	27
9.	Übergreifende Informationen	28
10.	Qualitätssicherung und Fachaufsicht.....	28

Gesetzestext § 93 SGB III

§ 93 Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

(2) Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht,
2. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
3. ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 156 bis 159 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten.

§ 116 SGB III (Auszug)**Besonderheiten**

(1) Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können auch erbracht werden, wenn Menschen mit Behinderungen nicht arbeitslos sind und durch diese Leistungen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

(2) – (6)

(7) Ein Gründungszuschuss kann auch geleistet werden, wenn der Mensch mit Behinderungen einen Anspruch von weniger als 150 Tagen oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.

§ 5 SGB II (Auszug)**Verhältnis zu anderen Leistungen**

(1) – (3)

(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden **nicht** an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

(5) Leistungen nach den §§ 16a und **16b**, 16d sowie 16f bis 16k **können** auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, sofern ein Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist; § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden.



1. Allgemeines

(1) In der Gründungsphase eines Unternehmens werden in der Regel noch keine nennenswerten Gewinne erwirtschaftet. Der Gründungszuschuss soll den Lebensunterhalt und die soziale Sicherung **von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld** in dieser Phase sicherstellen, wenn die Gründung Aussicht auf Erfolg verspricht und die Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit voraussichtlich dauerhaft beendet wird.

**Zweck der Förderung
(93.01)**

(2) Die Förderung einer Existenzgründung mit einem Gründungszuschuss ist als Ermessensleistung ([§ 39 SGB I](#)) ausgestaltet. Liegen die persönlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung eines Gründungszuschusses vor und ist ein Förderausschluss zu verneinen, eröffnet die Vorschrift einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dabei sind alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Die einzelnen Aspekte müssen in einer Gesamtschau betrachtet und bewertet werden.

**Ermessen
(93.02)**

(3) Beim Gründungszuschuss handelt es sich nicht um eine Wirtschaftsförderung. Deshalb kommt eine Förderung regelmäßig nicht in Betracht, wenn ein Beschäftigungsverhältnis ausschließlich wegen der beabsichtigten Existenzgründung gekündigt oder aus diesem Grund ein Aufhebungsvertrag geschlossen wird und dadurch Arbeitslosigkeit bewusst herbeigeführt wird, um den Zugang zur Förderung zu sichern. In diesen Fällen ist insbesondere zu prüfen, ob tatsächlich ein Ermessensspielraum vorhanden ist oder ob der Förderantrag ohne Ermessensausübung abzulehnen ist, weil die Tatbestandsvoraussetzungen "Beendigung der Arbeitslosigkeit" und "Anspruch auf Arbeitslosengeld" nicht erfüllt sind (siehe hierzu FW 93.35 ff.).

**Gründungszuschuss
nach Eigenkündigung/
Aufhebungsvertrag
(93.03)**

(4) Weiterführende Hinweise zur Ermessensausübung können der Arbeitshilfe „Weitere Informationen SGB I und SGB X zu ausgewählten Grundsätzen des Leistungsrechts und des Verwaltungsverfahrens“ (Kapitel 7) entnommen werden. Insbesondere ist zu beachten, dass ermessenslenkende Weisungen aus einer Ermessensentscheidung keine "gebundene Entscheidung" machen. Sie geben eine bestimmte Richtung vor, von der im Einzelfall abgewichen werden kann (siehe Ziffer 7.5 der Arbeitshilfe).

(5) Für neu angesetzte Vermittlungsfachkräfte steht auf der BA-Lernwelt der Reader "Förderleistungen – Grundlagen II: Ermessensausübung" zur Verfügung. Er ist Bestandteil der Qualifizierungsreihe Förderleistungen.

**Schulungsunterlagen
(93.04)**

(6) Bei der Ermessensausübung sind die Interessen der antragstellenden Person und die Interessen der Versichertengemeinschaft gegeneinander abzuwägen. Zentrales Beurteilungskriterium ist dabei die Frage, ob die Existenzgründung geeignet erscheint, die Arbeitslosigkeit dauerhaft zu beenden und damit den erneuten Bezug von

**Interessenabwägung
(93.05)**



Fachliche Weisungen GZ

Arbeitslosengeld möglichst zu vermeiden. Die Ziele der Arbeitsförderung und die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien der Arbeitsförderung (§§ 1 ff. SGB III), die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Geeignetheit ([§ 7 SGB III](#)) sind zu berücksichtigen.

(7) Der Gründungszuschuss soll grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn die Leistung zur Sicherung des eigenen sowie des Lebensunterhalts der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und zur sozialen Sicherung erforderlich ist. Die Beurteilung, ob eine ausreichende Eigenleistungsfähigkeit vorhanden ist, richtet sich ausschließlich nach den Angaben der gründungswilligen Person in den Antragsunterlagen. Es ist keine Bedürftigkeitsprüfung im Sinne der Regelungen des SGB II durchzuführen. Werden die Antragsunterlagen nicht zeitnah zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit abgegeben, kann daraus nicht geschlossen werden, dass eine Förderung nicht notwendig ist.

Eigenleistungsfähigkeit
(93.06)

(8) Grundsätzlich ist jegliches Vermögen – unabhängig von der Herkunft – bei der Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Auch eine hohe Abfindung, die beispielsweise unter Einhaltung der Kündigungsfrist gezahlt wird und deshalb kein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bewirkt, kann eine Eigenleistungsfähigkeit begründen.¹

Entlassungsentschädigungen
(93.07)

(9) Die Förderung eines Existenzgründungsvorhabens kann trotz vorhandenen Vermögens sinnvoll sein, wenn mehr Gründe für als gegen eine Förderung sprechen. Wird beispielsweise vorhandenes Vermögen in das Unternehmen investiert und zusätzlich Fremdkapital eingesetzt, steht selbst ein hohes Vermögen einer Förderung nicht entgegen, wenn das Konzept überzeugt und eine erfolgreiche Unternehmensgründung erwarten lässt. Auch in diesem Fall ist eine Gesamtschau vorzunehmen, bei der alle individuellen Umstände zu berücksichtigen sind. Eine Ablehnung allein mit Verweis auf vorhandenes Vermögen wäre ermessensfehlerhaft.

Förderung trotz Vermögens
(93.08)

(10) Wird ein bereits bestehendes und gut eingeführtes Unternehmen mit vorhandenem Kundenstamm (beispielsweise von einem Familienangehörigen, einem ehemaligen Mitarbeiter oder einem Dritten) übernommen, liegt in der Regel keine wirtschaftlich schwierige Anlaufphase (mehr) vor. Ein Förderbedarf wird regelmäßig zu verneinen sein, wenn keine Umstände ersichtlich sind, die die bisherige Ertragslage derart beeinträchtigen, dass die Erträge nicht zur Deckung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung ausreichen.

Förderbedarf bei Betriebsübernahme
(93.09)

¹ Diese Frage wird durch die Rechtsprechung mit Verweis auf den Charakter des Gründungszuschusses als Versicherungsleistung (vergleichbar mit dem Arbeitslosengeld) teilweise unterschiedlich beurteilt.



Fachliche Weisungen GZ

(11) Der Vermittlungsvorrang gilt seit 01.01.2023 im Verhältnis zum Gründungszuschuss nicht mehr ([§ 4 Abs. 2 S. 3 SGB III](#)).

**Kein Vermittlungs-
vorrang
(93.10)**

(12) Der Gründungszuschuss ist nach [§ 3 Nr. 2 Buchstabe a Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) steuerfrei. Er unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt ([§ 32b EStG](#)).

**Steuerliche Behand-
lung
(93.11)**

2. Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des SGB gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben ([§ 30 Abs. 1 SGB I](#)). Die Geltung des Sozialrechts erstreckt sich grundsätzlich unabhängig von der Staatsbürgerschaft auf alle Personen, die im Inland leben.

**Territorialitätsprinzip
(93.12)**

(2) Das Territorialitätsprinzip wird durchbrochen, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt und deshalb über- oder zwischenstaatliches Recht anzuwenden ist ([§ 30 Abs. 2 SGB I](#)). Die Gewährung eines Gründungszuschusses kommt daher auch für Personen mit Wohnsitz im Ausland in Betracht, wenn sie Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des SGB III von einer deutschen Agentur für Arbeit beziehen.

**Wohnsitz im Ausland
(93.13)**

Exkurs: Siehe [Fachliche Weisungen zum Arbeitslosengeld bei Wohnsitz im grenznahen Ausland](#)

(3) Die selbständige Tätigkeit muss nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht zwingend im Inland aufgenommen werden. Eine Existenzgründung im (europäischen) Ausland, die zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führt und tragfähig erscheint, kann daher ebenfalls gefördert werden.

**Existenzgründung im
europäischen Aus-
land
(93.14)**

3. Produkteinsatz

(1) Die Kernprozesse der arbeitnehmerorientierten Integrationsarbeit sind im 4-Phasen-Modell beschrieben. Die Eingliederungsvereinbarung bildet den verbindlichen Startpunkt für die Umsetzung und Nachhaltigkeit der vereinbarten Vorgehensweise.

**4-Phasen-Modell
(93.15)**

(2) Auf der Basis des individuellen Profilings und des angestrebten Ziels wird zusammen mit der oder dem Arbeitslosen ein Integrationsplan erarbeitet und Handlungsstrategien erörtert. Bei der Zieloption "Aufnahme Selbständigkeit" kann die Handlungsstrategie grundsätzlich auch die Förderung der Existenzgründung mit einem Gründungszuschuss vorsehen.

**Integrationsplan
(93.16)**



4. Beratung

(1) Die Beratungskonzeption der Bundesagentur für Arbeit unterstützt die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte bei der Beratung von Gründungswilligen.

**Existenzgründung
(93.17)**

(2) Im Beratungsgespräch ist auf das Informationsangebot der BA zur Existenzgründung auf www.arbeitsagentur.de (Kachel "Arbeitslos und Arbeit finden") hinzuweisen und bei Bedarf zusätzlich der Flyer "Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung" auszuhändigen.

(3) Die gründungswillige Person ist umfassend über die Fördervoraussetzungen aufzuklären. Auch die persönliche Eignung ist zu thematisieren. Bestehen Zweifel an der unternehmerischen oder persönlichen Eignung, sind diese anzusprechen (siehe hierzu FW 93.53). Auch mögliche Alternativen zur Existenzgründung sind im Beratungsgespräch zu erörtern und zu dokumentieren.

**Fördervoraussetzungen
(93.18)**

(4) Im Beratungsgespräch ist auf die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung und die geltende Ausschlussfrist hinzuweisen. Der Antrag auf Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses ([§ 28a SGB III](#)) muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden.

**Antragspflichtversicherung - Ausschlussfrist
(93.19)**

(5) Scheitert die Existenzgründung, besteht im Anschluss an die selbständige Tätigkeit unter Umständen kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld. Die Restanspruchsdauer mindert sich nach [§ 148 Abs. 1 Nr. 8 SGB III](#) um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss (Phase 1) gezahlt wurde. Hierauf ist im Beratungsgespräch explizit hinzuweisen.

**Verbrauch des Arbeitslosengeldanspruchs
(93.20)**

(6) Entsteht im Anschluss an die selbständige Tätigkeit aufgrund der Antragspflichtversicherung ein Neuanspruch auf Arbeitslosengeld, ist als Bemessungsentgelt grundsätzlich ein fiktives Arbeitsentgelt nach [§ 152 SGB III](#) zugrunde zu legen, wenn in den letzten 2 Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wurde. Liegt der Bezug des Arbeitslosengeldes noch keine 2 Jahre zurück, erfolgt die Bemessung **mindestens** nach dem Entgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat ([§ 151 Abs. 4 SGB III – FW 151.4](#)). Der Bezug des Gründungszuschusses innerhalb des 2-Jahreszeitraums ist dem Arbeitslosengeldbezug insoweit **nicht** gleichgestellt.²

**Bemessung des Arbeitslosengeldes bei Neuanspruch
(93.21)**

² [BSG, Urteil vom 25.05.2022 – B 11 AL 8/21 R](#)

5. Förderfähiger Personenkreis und Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Förderfähig sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitslosengeld beziehen und durch die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden. Die Arbeitnehmereigenschaft liegt bei allen Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld vor und muss daher nicht geprüft werden. Menschen mit Behinderungen können auch dann gefördert werden, wenn sie nicht arbeitslos sind und kein Arbeitslosengeld beziehen ([§ 116 Abs. 1 und 7 SGB III](#), siehe auch FW 93.42).

**Arbeitnehmereigenschaft
(93.22)**

(2) Werden neben dem Arbeitslosengeld aufstockend Grundsicherungsleistungen bezogen (Aufstockende), liegt die Hauptverantwortung für die berufliche Integration bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Es greift das Leistungsverbot nach [§ 5 Abs. 4 SGB II](#). Für diesen Personenkreis kommt ausschließlich eine Förderung mit Leistungen nach dem SGB III in Betracht.

**Erwerbsfähige Leistungs-
berechtigte -
Leistungsverbot
(93.23)**

(3) Förderfähig sind ebenso Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (Menschen mit Behinderungen nach [§ 19 SGB III](#)), für die die Bundesagentur für Arbeit als der leistende Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig ist. Dies gilt auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II. Der Gründungszuschuss kann entsprechend [§ 6 Absatz 3 SGB IX](#) in Leistungsverantwortung der Agentur für Arbeit als „allgemeine“ Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. d. [§§ 113 Abs. 1 Nr. 1](#) und [114 SGB III](#) erbracht werden (zur Höhe siehe FW 94.09).

**Rehabilitandinnen
und Rehabilitanden
(93.24)**

(4) Sofern ein anderer Rehabilitationsträger als die BA (vgl. § 6 SGB IX) für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig ist, greift das Leistungsverbot nach [§ 22 Absatz 2 SGB III](#).

(5) Seit 01.01.2022 ist eine Förderung bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit dem Einstiegsgeld nach [§ 16b SGB II](#) auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch das jeweilige Jobcenter zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit möglich, wenn ein Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 22 SGB III und [§ 5 SGB II](#) geregelt.

**Abgrenzung zu Leistungen nach §16b
SGB II
(93.25)**

Beispiel zur Abgrenzung der Zuständigkeiten:

Eine Bezieherin von Arbeitslosengeld erfüllt alle Voraussetzungen für die Gewährung eines Gründungszuschusses und stellt einen Förderantrag bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Sie erhält Arbeitslosengeld im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung des [§ 145 SGB III](#) und aufstockend Grundsicherungsleistungen. Zuständiger Rehabilitationsträger ist der Rentenversicherungsträger.

Exkurs: Zur Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger siehe Fachliche Weisungen 2.3 zu § 14 SGB IX



Rechtliche Bewertung:

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach ihren Rechtsvorschriften ([§ 6 Abs. 1 Nr. 4](#) i. V. m. [§ 5 Nummer 2 SGB IX](#)). Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird mit einem Zuschuss gefördert, der sich hinsichtlich des Leistungsumfangs an dem Gründungszuschuss orientiert ([§ 16 SGB VI](#) i. V. m. [§ 49 Abs. 3 Nr. 6](#) und [§ 53 SGB IX](#)).

Als Förderleistungen kommen daher der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers oder ggfs. auch ergänzend das Einstiegs geld nach § 16b SGB II in Betracht, wobei die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin vorrangig sind. Die partielle Aufhebung des Leistungsverbotes dient der Ergänzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben des Rehabilitationsträgers mit den Leistungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter im Sinne einer Mehrung von Fördermöglichkeiten. Die Verantwortung des Rehabilitationsträgers für die vollumfängliche Leistungserbringung entsprechend [§ 4 Abs. 2 SGB IX](#) bleibt bestehen und wird durch die Änderung des Leistungsverbotes nicht aufgehoben. Ist die BA nicht der zuständige Rehabilitationsträger, scheidet die Gewährung eines Gründungszuschusses nach § 93 SGB III deshalb aus.

6. Fördervoraussetzungen

6.1 Selbständige Tätigkeit

(1) Eine förderfähige selbständige Tätigkeit ist unter anderem gekennzeichnet durch ein fehlendes Weisungsrecht Dritter und die Freiheit, unternehmerische Entscheidungen treffen zu können, wie z.B. die Entscheidung über den Einsatz von eigenem Personal anstelle der persönlichen Leistungserbringung. Auch eine freiberufliche Tätigkeit gehört zu den förderfähigen Existenzgründungen. Die gewählte Rechts-/Unternehmensform spielt grundsätzlich keine Rolle. Auch die Gründung einer gemeinnützigen GmbH oder einer Genossenschaft kann gefördert werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gründung eines gemeinnützigen Vereins hingegen ist nicht förderfähig.

(2) Die oder der Selbständige arbeitet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und trägt das wirtschaftliche Risiko ihrer/seiner Tätigkeit (Unternehmerrisiko). Zum Unternehmerrisiko gehört regelmäßig der Einsatz eigenen Kapitals mit der Gefahr des Verlustes.

(3) Es handelt sich hingegen um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des [§ 7 SGB IV](#), wenn bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb der oder die Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Definition "selbständige Tätigkeit"
(93.26)

Abhängiges Beschäftigungsverhältnis
(93.27)



Fachliche Weisungen GZ

(4) Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine mitarbeitende Gesellschafterin oder einen mitarbeitenden Gesellschafter bzw. um einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einer GmbH liegt möglicherweise ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, das nicht förderfähig ist. Hinweise zu den Abgrenzungskriterien können den Fachlichen Weisungen zu § 25 SGB III und dem Rundschreiben der Spitzenverbände zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 01.04.2022 (insbesondere auch den Anlagen) entnommen werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die gründungswillige Person auf die Möglichkeit der Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens durch die Deutsche Rentenversicherung Bund nach § 7a SGB IV hinzuweisen.

**Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH
(93.28)**

(5) Der Gründungszuschuss kann gewährt werden, wenn die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Deshalb ist es denkbar, dass mehrere Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer GmbH gleichzeitig einen Gründungszuschuss beantragen. Da nicht das Unternehmen, sondern die jeweilige Person gefördert wird und im Falle zu Unrecht erhaltener Zahlungen haftet, können mehrere Gesellschafter/Gesellschafterinnen oder Mitglieder einer Genossenschaft gleichzeitig einen Gründungszuschuss erhalten.

**Mehrere Antragsteller
(93.29)**

(6) Von einer selbständigen förderfähigen Tätigkeit ist die sogenannte "Scheinselbständigkeit" abzugrenzen. Hinweise hierzu enthält die "Empfehlung zur Abgrenzung selbständiger Tätigkeit gegenüber abhängiger Beschäftigung".

**Scheinselbständigkeit
(93.30)**

(7) Wird die selbständige Tätigkeit neben einer oder mehreren weiteren Tätigkeiten als untergeordneter Zusatz- oder Nebenerwerb ausgeübt, ist sie nicht förderfähig. Die selbständige Tätigkeit wird nicht hauptberuflich ausgeübt, wenn sie einen geringeren zeitlichen Umfang einnimmt als eine oder mehrere weitere ausgeübte Beschäftigungen zusammen.

**Hauptberuflichkeit
(93.31)**

(8) Durch die selbständige Tätigkeit muss die Arbeitslosigkeit beendet werden (§ 93 Abs. 1 SGB III). Die Arbeitszeit muss daher mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

**Beendigung der Arbeitslosigkeit
(93.32)**

(9) Die Gründung einer selbständigen Existenz lässt sich selten trennscharf auf einen konkreten Tag datieren. Vielmehr handelt es sich um einen Prozess, der der Unternehmertätigkeit regelmäßig vorausgeht. Die Gewerbeanmeldung bzw. die Anzeige beim Finanzamt ist beispielsweise lediglich einer von mehreren vorbereitenden Schritten, die – je nach Art der Existenzgründung – erfüllt sein müssen, um eine selbständige Tätigkeit aufnehmen zu können. Sie beinhalten für sich betrachtet grundsätzlich (noch) nicht die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Mit ihr werden lediglich gesetzliche Anzeigepflichten erfüllt.

**Beginn der Selbständigkeit
(93.33)**



(10) Wird im Antragsverfahren geltend gemacht, dass die selbständige Tätigkeit bereits vor der Gewerbeanmeldung bzw. der Anzeige beim Finanzamt aufgenommen wurde, sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So können vorbereitende Tätigkeiten, die Außenwirkungen im Geschäftsverkehr entfalten (z. B. die Anmietung von Räumlichkeiten, der Einkauf von Waren) unter Umständen für eine frühere Aufnahme der selbständigen Tätigkeit sprechen. Tätigkeiten ohne Außenwirkungen im Geschäftsverkehr, wie z. B. das Anbringen eines Firmenschildes, sind nicht geeignet, die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zu untermauern. Auch die vorbereitenden Tätigkeiten müssen einen Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen, wenn sie als Begründung für den (früheren) Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB III dienen sollen.³

**Vorbereitende Tätigkeiten
(93.34)**

6.2 Arbeitslosengeldanspruch

(1) Zu den Tatbestandsvoraussetzungen für den Gründungszuschuss gehören die Beendigung von Arbeitslosigkeit ([§ 93 Abs. 1 SGB III](#)) und der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einem verbleibenden Restanspruch für mindestens 150 Tage ([§ 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#)).

**Tatbestandsvoraussetzungen
(93.35)**

(2) Neben der Beendigung der Arbeitslosigkeit besteht ein wesentlicher Zweck des Gründungszuschusses darin, den Bezug von Arbeitslosengeld zu beenden und das zuvor bezogene Arbeitslosengeld zu kompensieren. Es muss ein konkreter Zahlungsanspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenbeihilfe (siehe hierzu FW 93.43) bestehen. Ein Anspruch dem Grunde nach ist nicht ausreichend⁴.

**Zahlungsanspruch
(93.36)**

Beispiel⁵:

Ein befristetes Beschäftigungsverhältnis wird durch Kündigung der Arbeitnehmerin 6 Monate vor Auslaufen des Vertrags beendet, weil sie sich als Rechtsanwältin selbständig machen möchte. Sie beantragt für einen Tag (Sonntag) Arbeitslosengeld, um sich den Zugang zum Gründungszuschuss zu sichern. Gleichzeitig beantragt sie ab dem Folgetag die Förderung ihrer Existenzgründung mit einem Gründungszuschuss. Arbeitslosengeld wird unter Berücksichtigung einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe dem Grunde nach bewilligt.

**Arbeitslosigkeit bei
Eigenkündigung
(93.37)**

³ [BSG, Urteil vom 09.06.2017 - B 11 AL 13/16 R](#)

⁴ [BSG, Urteil vom 5. Mai 2010 – B 11 AL 11/09 R](#)

⁵ Diesem Beispiel liegt ein Rechtsstreit zugrunde, der zugunsten der BA entschieden wurde. Siehe LSG Nordrhein-Westfalen (9. Senat), [Urteil vom 25.09.2014 - L 9 AL 219/13](#)



Fachliche Weisungen GZ

Bewertung und Entscheidung:

Die Entscheidung über die Bewilligung des Arbeitslosengeldes war rechtswidrig, weil das Tatbestandsmerkmal "Arbeitslosigkeit" aufgrund fehlender subjektiver Verfügbarkeit nicht vorgelegen hat. Entgegen der abgegebenen Erklärung im Arbeitslosengeldantrag war die Antragstellerin tatsächlich nicht bereit, eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben. Folglich sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung mit einem Gründungszuschuss grundsätzlich nicht erfüllt.

(3) Eine rechtswidrige Bewilligungsentscheidung zum Arbeitslosengeldanspruch entfaltet keine Bindungswirkung in Bezug auf den Gründungszuschuss, wenn sie nachträglich im Rahmen des [§ 45 SGB X](#) aufgehoben wird. In diesem Fall ist der Antrag auf Gründungszuschuss ohne weitere Prüfung abzulehnen. Ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht.

Bindungswirkung einer rechtswidrigen Entscheidung (93.38)

(4) Kann eine rechtswidrige Entscheidung nicht korrigiert werden, liegt ein rechtmäßiger Arbeitslosengeldanspruch im Sinne des [§ 137 SGB III](#) vor. Ruht der Anspruch – wie in dem oben aufgeführten Beispiel – aufgrund des Eintritts einer Sperrzeit, besteht kein materiell-rechtlicher (Zahlungs)Anspruch im Sinne des § 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB III. Der Antrag auf Gründungszuschuss ist auch in diesem Fall ohne weitere Prüfung abzulehnen. [§ 93 Abs. 3 SGB III](#) findet bei **dieser** Fallgestaltung keine Anwendung.

Sperrzeit (93.39)

(5) Die Vorschrift des § 93 Abs. 3 SGB III soll den Doppelbezug von Sozialleistungen und die Umgehung von Sperrzeiten vermeiden. Sie findet Anwendung, wenn **während** des Bezugs des Gründungszuschusses eine andere Sozialleistung zuerkannt wird ([§ 156 SGB III](#)) **oder nach Beginn des Arbeitslosengeldbezugs** ein Ruhen des Leistungsanspruchs eintritt und die selbständige Tätigkeit während des Ruhenszeitraumes aufgenommen wird.⁶

Ruhenstatbestände nach § 93 Abs. 3 SGB III (93.40)

Beispiel:

Im Anschluss an eine versicherungspflichtige Beschäftigung wird Arbeitslosengeld für die Dauer von 360 Tagen bewilligt und zunächst für 2 Monate bezogen. Aufgrund eines Meldeversäumnisses tritt eine Sperrzeit nach [§ 159 Abs. 1 Nr. 8 SGB III](#) ein. Während der Sperrzeit nimmt die gründungswillige Person eine selbständige förderfähige Tätigkeit auf und beantragt einen Gründungszuschuss.

⁶ Siehe LSG Nordrhein-Westfalen (9. Senat), [Urteil vom 25.09.2014 - L 9 AL 219/13](#)



Entscheidung:

Die Voraussetzungen nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB III sind erfüllt. Bei Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen kann ein Gründungszuschuss im Anschluss an den Ruhenszeitraum für 6 Monate geleistet werden. Das Ruhen des Arbeitslosengeldbezugs nach § 93 Abs. 3 SGB III bewirkt einen späteren Förderbeginn. Eine Verkürzung der Förderdauer ist damit wegen fehlender Rechtsnorm nicht verbunden.

(6) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld muss ganz oder teilweise auf der Erfüllung einer Anwartschaft nach [§ 142 Abs. 1 SGB III](#) beruhen (innerhalb der Rahmenfrist müssen versicherungspflichtige Zeiten von mindestens 12 Monaten nachgewiesen werden).

**Anspruchsgrundlage
(93.41)**

(7) Menschen mit Behinderungen im Sinne des [§ 19 SGB III](#) (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der BA) können aufgrund der besonderen Vorschrift des [§ 116 Abs. 7 SGB III](#) auch dann gefördert werden, wenn sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von weniger als 150 Tagen oder keinen Arbeitslosengeldanspruch haben.

**Menschen mit Behinderungen
(93.42)**

(8) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe nach [§ 86 a Soldatenversorgungsgesetz](#) ist dem Anspruch auf Arbeitslosengeld in Bezug auf die Fördervoraussetzungen sowie Höhe und Dauer der Förderung gleichgestellt.

**Arbeitslosenbeihilfe
(93.43)**

(9) Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung⁷ ist ein nahtloser Leistungsbezug bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nicht erforderlich. Da in der Praxis bei einer Existenzgründung zeitliche Verzögerungen entstehen können, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben (weil z. B. eine behördlich erforderliche Genehmigung nicht zeitnah erteilt werden kann), reicht es aus, wenn zwischen der Existenzgründung und dem vorausgehenden Arbeitslosengeldbezug ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn zwischen dem Arbeitslosengeldbezug und der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Zeitraum von nicht mehr als einem Monat liegt.

**Zeitlicher Zusammenhang
(93.44)**

(10) Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, kann bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen auch in den Fällen ein Gründungszuschuss gezahlt werden, in denen Betroffene von ihrem Gestaltungsrecht Gebrauch machen und sich allein zur Wahrung der Restanspruchsdauer von 150 Tagen vorzeitig aus dem Leistungsbezug abmelden.

**Gestaltungsrecht
(93.45)**

⁷ [BSG, Urteil vom 5. Mai 2010 – B 11 AL 11/09 R](#)

Fachliche Weisungen GZ

Beispiel:

Der Existenzgründer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 360 Tagen. Mit Ablauf des 14.05. beträgt die Restanspruchsdauer 150 Tage. Die selbständige Tätigkeit wird zum 01.06. aufgenommen. Der Leistungsempfänger meldet sich bereits mit Wirkung zum 15.05. aus dem Leistungsbezug ab, um sich den Zugang zum Gründungszuschuss zu sichern. Die übrigen Fördervoraussetzungen sind erfüllt.

Entscheidung:

Da zwischen dem Ende des Leistungsbezugs und der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Zeitraum von weniger als einem Monat liegt, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB III erfüllt.

6.3 Tragfähigkeit der Existenzgründung

(1) Es können nur Existenzgründungen gefördert werden, die der gründungswilligen Person und ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen perspektivisch gesehen eine ausreichende Lebensgrundlage bieten. Die Tragfähigkeit der Existenzgründung ist durch die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle von der gründungswilligen Person auf eigene Kosten nachzuweisen.

**Nachweis
(93.46)**

(2) Die Stellungnahme der fachkundigen Stelle als zahlungsbegründende Unterlage ist durch folgende Dokumente zu untermauern:

- Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Businessplan),
- Lebenslauf, aus dem sich die erforderlichen Qualifikationen ergeben (einschließlich ggfs. notwendiger Befähigungsnachweise),
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

(3) Die Stellungnahme der fachkundigen Stelle bildet die Entscheidungsgrundlage. Sie ist inhaltlich – soweit fachlich anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen und vorhandener Expertise möglich – zu überprüfen. Die Fachkompetenz der fachkundigen Stelle und damit einhergehend die bescheinigte Tragfähigkeit der Existenzgründung sind grundsätzlich nicht anzuzweifeln. Insbesondere sind keine weitergehenden Feststellungen zur Bedarfsgemeinschaft und zur Höhe etwaig zustehender Grundsicherungsleistungen anzustellen. Bestehen allerdings begründete Zweifel an der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit kann es angebracht sein, im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes ([§ 20 SGB X](#)) eine weitere fachkundige Stelle einzuschalten.

**Amtsermittlungs-
grundsatz
(93.47)**



Fachliche Weisungen GZ

(4) Der Nachweis der Tragfähigkeit stellt eine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung dar. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Antrag abzulehnen. [§ 66 SGB I](#) (Versagung) findet insoweit keine Anwendung.

**Fehlender Nachweis
(93.48)**

(5) Die Aufzählung der fachkundigen Stellen in § 93 Abs. 2 S. 2 SGB III ist nicht abschließend. Als weitere fachkundige Stellen kommen beispielsweise steuerberatende und unternehmensberatende Berufe in Betracht, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Existenzgründungsberatung und -vorbereitung ausgerichtet ist. Dabei kann es sich zum Beispiel um lokale Gründungsinitiativen oder Gründungszentren handeln. In begründeten Fällen können einzelne Stellen von der Begutachtung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es jedoch einer individuellen Prüfung. Ein genereller Ausschluss bestimmter Stellen ist nicht möglich.

**Fachkundige Stellen
(93.49)**

(6) Die Auswahl der fachkundigen Stelle trifft der Existenzgründer oder die Existenzgründerin. Im Beratungsgespräch sollten die unterschiedlichen Möglichkeiten erörtert und bei Bedarf Hilfestellung bei der Auswahl angeboten werden.

**Auswahl der fach-
kundigen Stelle
(93.50)**

6.4 Persönliche Eignung

(1) Die Erfolgsaussichten einer tragfähigen Existenzgründung sind in hohem Maße davon abhängig, ob die antragstellende Person über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um ein Unternehmen zu gründen und zu leiten. Die unternehmerischen Fähigkeiten müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Frühere Selbständigkeiten und die Gründe für die Beendigung dieser Unternehmensgründungen sind bei der Eignungsprüfung (kritisch) zu würdigen.

**Kenntnisse und Fä-
higkeiten
(93.51)**

(2) Die persönliche Eignung umfasst insbesondere

- Fachkenntnisse, die zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit befähigen,
- kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse,
- ggfs. personale Fähigkeiten zur Unternehmensführung und
- ggfs. physische und/oder psychische Fähigkeiten (soweit dies durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft nach Aktenlage beurteilt werden kann).

(3) Der Nachweis kann durch Zeugnisse, Beschäftigungsnachweise, Zertifikate über Qualifikationen, einschlägige Berufserfahrung, der Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung oder auf andere geeignete Art und Weise erbracht werden.

**Nachweise
(93.52)**

(4) Bestehen Zweifel an der persönlichen Eignung, kann auf das Angebot des Berufspsychologischen Service (BPS) zurückgegriffen werden. Die Arbeitshilfe „Feststellung der Gründereignung“ enthält mögliche Fragestellungen, die es im Hinblick auf die Bewertung der Eignung zu klären gilt. Die Fragen orientieren sich vor allem an der

**Zweifel
(93.53)**



Stärken- und Potenzialanalyse im Rahmen des 4-Phasenmodells. Darüber hinaus beschreibt die Arbeitshilfe die Möglichkeiten der Beteiligung über eine Einschaltung des BPS.

7. Förderausschluss

7.1 Wiederholte Förderung

(1) Der Regelung des § 93 Abs. 4 SGB III liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, Mehrfachförderungen zu vermeiden. Scheitert die Selbständigkeit, soll eine "zweite Chance" grundsätzlich frühestens nach Ablauf einer 24-monatigen Wartefrist mit einem Gründungszuschuss unterstützt werden.

**Karenzzeit
(93.54)**

(2) Von der Einhaltung der Wartefrist kann abgesehen werden, wenn die Selbständigkeit nicht wegen der Geschäftsidee oder eines Verhaltens, das der oder dem Selbständigen zuzurechnen ist, keinen Erfolg hatte. Wurde innerhalb der letzten 24 Monate bereits die Aufnahme einer (anderen) selbständigen Tätigkeit gefördert, ist eine erneute Förderung nur möglich, wenn die Existenzgründung aus personenbedingten Gründen (z. B. infolge von Krankheit oder aufgrund eines Unfalls) gescheitert ist. Andere Umstände, wie beispielsweise eine schlechte Auftragslage oder die freiwillige und selbstbestimmte Aufgabe der selbständigen Tätigkeit aufgrund einer beruflichen Umorientierung lassen die Wartefrist nicht entfallen.

**Ausnahme
(93.55)**

(3) Wird die selbständige Tätigkeit aus personenbedingten Gründen (z. B. wegen Krankheit oder einer Schwangerschaft und sich anschließender Elternzeit) unterbrochen und nach der Unterbrechung fortgeführt, steht § 93 Abs. 4 SGB III einer Weiterbewilligung für die verbliebene Förderdauer nicht entgegen.

**Unterbrechung
(93.56)**

7.2 Altersgrenze

(1) Eine Förderung ist in Anlehnung an die Regelungen zum Arbeitslosengeld ([§ 136 Abs. 2 SGB III](#)) längstens bis zum Ablauf des Monats möglich, in dem die Altersgrenze für die Regelaltersrente nach [§ 35 S. 2 SGB VI](#) oder [§ 235 SGB VI](#) erreicht wird.

**Regelaltersrente
(93.57)**

Gesetzestext § 94 SGB III

§ 94 Dauer und Höhe der Förderung

(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich monatlich 300 Euro.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit, kann die Agentur für Arbeit verlangen, dass ihr erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt wird.



1. Allgemeines

(1) Die Förderung mit einem Gründungszuschuss erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Liegen die Fördervoraussetzungen nach § 93 SGB III vor, richten sich die Dauer und Höhe der Förderung zunächst nach § 94 Abs. 1 SGB III.

**Förderphasen
(94.01)**

(2) Beide Förderphasen bilden eine Anspruchseinheit. Daraus folgt, dass auch für die zweite Förderphase als leistungsbegründendes Ereignis im Sinne des [§ 324 Abs. 1 SGB III](#) die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder der vorbereitenden Arbeiten anzusehen ist. Eine Antragstellung für die zweite Förderphase ist daher auch dann rechtswirksam erfolgt, wenn der Antrag erst nach Beginn der zweiten Förderphase innerhalb der Verjährungsfrist eingeht.

**Anspruchseinheit
(94.02)**

(3) Der bewilligte Anspruch kann bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen (zum Beispiel im Anschluss an eine Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit wegen Kinderbetreuung, Arbeitsunfähigkeit etc.) innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden ([§ 45 Abs. 1 SGB I](#)). Der Anspruch auf die Ermessensleistung entsteht nach [§ 40 Abs. 2 SGB I](#) in Verbindung mit § 93 SGB III mit Beginn der Förderung.

**Verjährung
(94.03)**

2. Erste Förderphase

(1) Die erste Förderphase umfasst 6 Monate und beginnt außer in den Fällen nach FW 93.40 (Ruhestatbestände) mit dem leistungsbegründenden Ereignis, entweder der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Beginn der vorbereitenden Tätigkeiten.

**Beginn und Dauer
der Förderung
(94.04)**

(2) Während der ersten Förderphase setzt sich die Förderung aus zwei Teilbeträgen zusammen. Der erste Teilbetrag soll das zuvor bezogene bzw. wegen eines Ruhens nicht bezogene Arbeitslosengeld kompensieren. Hinzu kommt eine Pauschale in Höhe von 300 Euro monatlich, die der sozialen Absicherung (z. B. für den Fall der Krankheit) dient.

**Höhe der Förderung
(94.05)**

(3) Wird die Höhe des Arbeitslosengeldes nachträglich nach §§ 44, 45 oder 48 SGB X neu festgesetzt, ist die Bewilligungsentscheidung zum Gründungszuschuss entsprechend zu korrigieren.

**Neufestsetzung des
Alg-Anspruchs
(94.06)**

(4) Spätere Änderungen, die während der ersten Förderphase eintreten und zu einer Minderung oder einer Erhöhung des Arbeitslosengeldanspruchs geführt hätten (z. B. erhöhter Leistungssatz aufgrund der Geburt eines Kindes), sind nicht zu berücksichtigen.

**Änderungen während
der Förderung
(94.07)**

(5) Wurde das Arbeitslosengeld wegen der Berücksichtigung von Nebeneinkommen gemindert, richtet sich die Höhe des Gründungszuschusses nach dem zuletzt in ungeminderter Höhe zustehenden Arbeitslosengeldanspruch, wenn die Nebenbeschäftigung aufgegeben

**Nebeneinkommen
(94.08)**



Fachliche Weisungen GZ

wird oder in die hauptberufliche selbständige Tätigkeit übergeht. Bei Fortführung der Nebenbeschäftigung während der Selbständigkeit wird der Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen geminderten Arbeitslosengeldbezugs geleistet.⁸

(6) Beruht die Bewilligung des Gründungszuschusses auf § 116 Abs. 7 SGB III und wurde kein Arbeitslosengeld bezogen, richtet sich die Bemessung nach § 152 SGB III (fiktive Bemessung). Die Fachlichen Weisungen zu § 152 SGB III sind zu beachten.

**Kein Arbeitslosengeldbezug
(94.09)**

3. Zweite Förderphase

(1) Im Rahmen einer Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der bisherigen Geschäftstätigkeiten und deren Ergebnisse die Pauschale in Höhe von 300 Euro zur sozialen Absicherung für weitere 9 Monate gezahlt werden kann.

**Ermessensentscheidung
(94.10)**

(2) Existenzgründungen können nur weiter gefördert werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten vorliegen. Die Förderung in der zweiten Phase setzt die Darlegung dieser Tätigkeit voraus. Dazu ist der Agentur für Arbeit ein schriftlicher Bericht über die bisherige Geschäftstätigkeit vorzulegen, in dem die unternehmerischen Aktivitäten sowie die Einnahmen und Ausgaben der vergangenen Monate dargestellt werden. Ergänzend dazu können weitere Angaben die Geschäftstätigkeit untermauern (z. B. Ausblick auf die Entwicklung der nächsten Monate, Übersicht zu den Auftragseingängen oder Bemühungen zum Erhalt von Aufträgen).

**Darlegung der Geschäftstätigkeit
(94.11)**

(3) Auch während der zweiten Förderphase muss nach der Darlegung der Geschäftstätigkeit zu erwarten sein, dass die selbständige Tätigkeit nach Ablauf der Förderung tragfähig ist. Bestehen begründete Zweifel an einer erfolgsversprechenden Geschäftstätigkeit und damit einhergehend an der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit, kann die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle sinnvoll sein.

**Zweifel an einer tragfähigen Geschäftstätigkeit
(94.12)**

(4) Wird durch die selbständige Tätigkeit ein Einkommen erzielt, das neben der Sicherung des Lebensunterhalts auch die Kosten der sozialen Sicherung deckt, mangelt es an einem weiteren Förderbedarf. Mit Blick auf den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist eine weitere Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

**Eigenleistungsfähigkeit
(94.13)**

⁸ [BSG, Urteil vom 24.11.2010 - B 11 AL 12/10 R](#)



Verfahrenshinweise

1. Antragstellung

(1) Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Sie kann persönlich, telefonisch, schriftlich oder auf elektronischem Weg vorgenommen werden. Der Antrag wurde rechtzeitig und damit rechtswirksam im Sinne des [§ 324 Abs. 1 SGB III](#) gestellt, wenn die Förderung vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt wurde. Leistungsbegründendes Ereignis ist die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder der Beginn der vorbereitenden Tätigkeiten mit Außenwirkung (FW 93.34). Die Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB I sind zu beachten.

**Formfreiheit
(V.GZ.01)**

(2) Wurde der Antrag verspätet gestellt, ist zu prüfen, ob eine unbillige Härte im Sinne des [§ 324 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) vorliegt und eine verspätete Antragstellung zugelassen werden kann. Die Vorschrift soll die Betroffenen vor dem Anspruchsverlust aufgrund einer verspäteten Antragstellung schützen, wenn besondere Umstände zu dem Fristversäumnis geführt haben. Die Zulassung einer verspäteten Antragstellung stellt eine Ermessensentscheidung dar, die – ausgehend vom Zweck der Förderung - eine Güterabwägung zwischen den Interessen der gründungswilligen Person und den Interessen der Versicherungsgemeinschaft erfordert und entsprechend zu begründen ist. Eine unbillige Härte liegt grundsätzlich vor, wenn die gründungswillige Person ein geringes Verschulden trifft, die Folgen für sie jedoch erheblich sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die verspätete Antragstellung Folge einer unvollständigen oder fehlerhaften Beratung durch die Agentur für Arbeit oder eine andere Stelle ist.

**Unbillige Härte
(V.GZ.02)**

(3) Der Eingang der Antragsunterlagen ist durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu überwachen. Wird der Antrag nicht abgegeben, ist die beantragte Leistung zu versagen (§ 66 SGB I).

**Versagung
(V.GZ.03)**

1.1 Nutzung der eServices

(1) Um Nachteile zu vermeiden, die den Betroffenen aus Unkenntnis über die Fördervoraussetzungen entstehen könnten, ist zunächst eine Beratung durch die zuständige Agentur für Arbeit vorgesehen. Im Anschluss an die Beratung kann der Antrag freigeschaltet werden. Eine gesonderte Freischaltung des Antrags für die zweite Förderphase ist nicht erforderlich.

**Freischaltung des
Antrags
(V.GZ.04)**

Siehe hierzu: Arbeitshilfe "Implizite Freischaltung"

(2) Ist eine Online-Antragstellung vor dem Beratungstermin gewünscht, kann dies nicht verwehrt werden.

**Antragstellung vor
Beratung
(V.GZ.05)**

Siehe hierzu: Gesprächsleitfaden 1.203 (EZ) bzw. Gesprächsleitfaden 3.203 (SC).



Fachliche Weisungen GZ

(3) Damit der Antragsprozess erfolgreich durchlaufen werden kann und nach Möglichkeit nur bearbeitungsreife Förderanträge an die Agentur für Arbeit übermittelt werden, müssen grundsätzlich folgende Dokumente zusammen mit dem Förderantrag hochgeladen werden (siehe auch Klickdummy):

**Dokumente
(V.GZ.06)**

- Eingangsbestätigung der Anzeige der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Behörde bzw. die Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit bei der Finanzbehörde
- Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Businessplan)
- Lebenslauf und Qualifikationsnachweise
- Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

2. Datenerfassung

Der (potentielle) Förderfall ist bei Ausgabe des Antrags mit Status „A: ausgegeben (Antrag bzw. Gutschein)“ durch den zuständigen Vermittlungsbereich zu erfassen.

**COSACH
(V.GZ.07)**

Siehe hierzu: Schulungsunterlagen COSACH – Modul 02 H - Verfahrenszweig EXG

3. Entscheidung über den Antrag

(1) Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft der zuständigen Agentur für Arbeit prüft die Fördervoraussetzungen und trifft die Entscheidung über den Antrag dem Grunde nach. Dies schließt die Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen einer unbilligen Härte nach V.GZ.02 ein.

**Entscheidung dem
Grunde nach
(V.GZ.08)**

(2) Die Entscheidung – insbesondere die Ermessensausübung – ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierfür stehen die BK-Vorlagen "Stellungnahme und Entscheidung" zur Verfügung.

**Dokumentation
(V.GZ.09)**

Siehe auch Arbeitshilfe „Weitere Informationen SGB I und SGB X zu ausgewählten Grundsätzen des Leistungsrechts und des Verwaltungsverfahrens“ (Ziffer 7.8)

4. Umsetzung der Förderentscheidung

(1) Die Umsetzung der Förderentscheidung und die Zahlbarmachung der Leistungen erfolgt durch den zuständigen Operativen Service (OS) Alg Plus.

**Antragsbearbeitung
(V.GZ.10)**

(2) Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist den zuständigen Behörden anzuzeigen. Mit der Anzeige kommt die gründungswillige Person ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber diesen Behörden nach. Die

**Anzeige/Zweck
(V.GZ.11)**



Fachliche Weisungen GZ

Anzeige stellt keinen Nachweis im Sinne des [§ 21 SGB X](#) über die Ausübung der selbständigen Tätigkeit dar. Die Ausübung der selbständigen Tätigkeit wird mit dem Antragsvordruck durch glaubhafte Erklärung nachgewiesen. Der Antrag stellt eine Urkunde im Sinne des [§ 21 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) dar.

(3) Bei Gewerbebetrieben erfolgt die Anzeige durch eine Gewerbeanzeige ([§ 14 Gewerbeordnung](#)). Die Behörde hat den Eingang der Anzeige innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen ([§ 15 Gewerbeordnung](#)). Die Ausübung des Gewerbes im handwerklichen bzw. handwerksnahen Bereich ist in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer einzutragen und hierüber eine Bestätigung vorzulegen.

(4) Eine freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit im Sinne des [§ 18 Einkommensteuergesetz](#) ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Durch das Finanzamt wird für diese Tätigkeit eine Steuernummer zugeteilt.

(5) Die zahlungsbegründenden Unterlagen sind in der eAkte (Akten-typ "1006 GZ") abzulegen.

(6) Die Förderdaten werden aus COSACH durch die Schnittstelle zwischen COSACH und VerBIS in VerBIS unter der Rubrik „Maßnahme und Leistungen“ angezeigt.

**Ablage der
Vorgänge
(V.GZ.12)**

**Datenübertragung
nach VerBIS
(V.GZ.13)**

5. Bescheiderteilung

(1) Vor Erlass des ablehnenden oder bewilligenden Bescheides prüft der OS im Rahmen seiner Zuständigkeit die Entscheidung des Vermittlungsbereichs auf Plausibilität, wobei die Grundsatzentscheidung über die Förderung der Vermittlungsfachkraft obliegt. Diese Prüfung umfasst insbesondere die Fördervoraussetzungen "Beendigung der Arbeitslosigkeit" und "Arbeitslosengeldanspruch von 150 Tagen" nach [§ 93 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#). Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer zuvor getroffenen Bewilligungsentscheidung von Arbeitslosengeld (fehlende Arbeitsbereitschaft bei Fallgestaltungen nach FW 93.37) ist bei Bedarf der Vermittlungsbereich einzubinden.

**Plausibilitätsprüfung
(V.GZ.14)**

(2) Die Zuständigkeit des OS umfasst die Umsetzung aller verwaltungsrechtlichen Entscheidungen:

- Versagung
- Bewilligung/Ablehnung
- Aufhebung/Rücknahme/Widerruf

(3) Kann die Bestätigung des Eingangs der Anzeige und/oder der Nachweis über die Eintragung des Gewerbes in die Handwerksrolle nicht zeitnah vorgelegt werden, ist der Bewilligungsbescheid mit einer Auflage zu versehen ([§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X](#)). Wird die Auflage

**Bewilligung mit Auf-
lage
(V.GZ.15)**



Fachliche Weisungen GZ

nicht erfüllt, ist die Bewilligungsentscheidung nach [§ 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X](#) zu widerrufen.

(4) Wird die Bewilligungsentscheidung nach § 47 SGB X widerrufen und werden die gezahlten Leistungen zurückgefordert, liegt keine Leistungsüberzahlung im Sinne der Verfahrensregelungen zur Weiterleitung an die OWi-Teams vor.

**Widerruf/OWi
(V.GZ.16)**

6. Zuständigkeiten

(1) Über Förderanträge entscheidet die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die gründungswillige Person bei Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses ihren Wohnsitz hat ([§ 327 Abs. 1 SGB III](#)).

**Zuständige Agentur
(V.GZ.17)**

(2) Um Probleme mit der Umsetzung von Förderzusagen zu vermeiden, die beispielsweise aus einer regional unterschiedlichen Förderpraxis resultieren können, bleibt die bisherige Wohnortagentur auch dann zuständig, wenn der Umzug nach der Antragstellung, aber noch vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit erfolgt. Die Bundesagentur für Arbeit nutzt insoweit den Gestaltungsspielraum, der ihr vom Gesetzgeber nach § 327 Abs. 6 SGB III eingeräumt wurde.

**Umzug vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
(V.GZ.18)**

(3) Der Umzug der betroffenen Person stellt keine rechtserhebliche Tatsache i. S. d. § 48 Abs. 1 SGB X dar, weil der Aufenthaltsort des Existenzgründers oder der Existenzgründerin grundsätzlich keinen Einfluss auf die Fördervoraussetzungen hat. Ein Zuständigkeitswechsel erfolgt daher nicht. Dies gilt auch für Umzüge in das (europäische) Ausland und für Antragstellungen im Anschluss an die erste Förderphase nach § 94 Abs. 2 SGB III.

**Umzug nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
(V.GZ.19)**

7. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Mittelbindungen und die Ausgaben der Haushaltsmittel sind (bei Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III siehe V.GZ.21) in ERP in den Modulen PSM und PSCD zu buchen:

**ERP
(V.GZ.20)**

- **Gründungszuschuss (Phase 1)**
Modul PSM (Mittelbindungen):
Finanzposition 2-685 11-00-5411
Modul PSCD (Ausgaben):
Hauptvorgang: 2313
Teilvorgang: 0001
- **Gründungszuschuss (Phase 2)**
Modul PSM (Mittelbindungen):
Finanzposition 2-685 11-00-5421
Modul PSCD (Ausgaben):
Hauptvorgang: 2313
Teilvorgang: 0002



Fachliche Weisungen GZ

(2) Mittelbindungen und die Ausgaben für Menschen mit Behinderungen im Sinne des [§ 19 SGB III](#) (Rehabilitanden in Zuständigkeit der BA, denen im Rahmen ihres Rehabilitationsverfahrens ein Gründungszuschuss gewährt wird) werden aus dem Kapitel 3 des Haushaltsplans finanziert und sind in ERP in den Modulen PSM und PSCD wie folgt zu buchen:

- **Gründungszuschuss (Phase 1)**
Modul PSM (Mittelbindungen):
Finanzposition 3-681 01-00-4614
Modul PSCD (Ausgaben):
Hauptvorgang: 2320
Teilvorgang: 0011
- **Gründungszuschuss (Phase 2)**
Modul PSM (Mittelbindungen):
Finanzposition 3-681 01-00-4613
Modul PSCD (Ausgaben):
Hauptvorgang: 2320
Teilvorgang: 0003

**Abgrenzung
Egt/Kap. 3
(V.GZ.21)**

(3) Beim Gründungszuschuss handelt es sich um eine laufende Geldleistung im Sinne des [§ 337 Abs. 2 SGB III](#). Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich. Ausgehend vom Förderbeginn wird die Leistung für den jeweiligen Zeitmonat berechnet und ausgezahlt.

**Zahlweise
(V.GZ.22)**

Beispiel:

Der Förderzeitraum (Phase 1) umfasst die Zeit vom 15.05. bis 14.11. eines Jahres.

Zahlweise:

1. Zahlungszeitraum: 15.05. – 14.06. - Auszahlung am 15.06.
2. letzter Zahlungszeitraum: 15.10. – 14.11. - Auszahlung am 15.11.

8. Leistungsanspruch nach gescheiterter Existenzgründung

(1) Wird die selbständige Tätigkeit aufgegeben und die Wiederbewilligung der Restanspruchsdauer des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenbeihilfe beantragt, mindert sich die Anspruchsdauer um die Anzahl der Tage, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist ([§ 148 Abs. 1 Nr. 8 SGB III](#)).

**Minderung der An-
spruchsdauer
(V.GZ.23)**

(2) Damit die rechtskonforme Festsetzung der Anspruchsdauer im Falle einer Wiederbewilligung sichergestellt ist, ist bei **Bewilligung des Gründungszuschusses** in ELBA-AW der Beginn der selbstän-

**ELBA-AW
(V.GZ.24)**



Fachliche Weisungen GZ

digen Tätigkeit mit dem Zeitnachweis „SELBST“ sowie im Bemerkungsfeld „GZ <und der Bewilligungszeitraum des Gründungszuschusses>“ einzutragen.

(3) Bei der Wiederbewilligung des Arbeitslosengeldes ist der Bezugszeitraum der Phase 1 des Gründungszuschusses mit dem Zeitnachweis „GZ“ einzutragen. Parallel dazu ist der entsprechende Zeitnachweis der selbständigen Tätigkeit (SELBST oder ST-V) zu erfassen.

9. Übergreifende Informationen

Alle Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen und weitere Informationen zum Gründungszuschuss (z. B. zu den eServices) sind im Intranet unter Medien und Arbeitshilfen zusammengefasst. Zusätzlich steht eine Übersicht mit allen zentralen BK-Vorlagen und fachlichen Hinweisen zur Anwendung zur Verfügung.

**Medien und Arbeitsmittel
(V.GZ.25)**

10. Qualitätssicherung und Fachaufsicht

(1) Das Qualitätsmanagement der BA bietet verschiedene systematische Ansätze für Maßnahmen und Aktivitäten zur Qualitätssicherung. Grundlage bildet das Rahmenkonzept "Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung" (Anlage zur Weisung 201907017 vom 17.07.2019).

**Qualitätsmanagement
(V.GZ.26)**

(2) Die Einleitung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Förderentscheidungen im Rahmen der Qualitätssicherung ist Führungsaufgabe. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe obliegt den Teamleitungen der arbeitnehmerorientierten Vermittlungsbereiche und der Operativen Services Alg Plus.

**Umsetzungsverantwortung
(V.GZ.27)**

(3) Im Rahmen der Fachaufsicht ist die Rechtmäßigkeit der Förderentscheidung und die Dokumentation, insbesondere der Ermessensausübung, (stichprobenweise) zu prüfen. Diese Prüfung kann anhand der Stellungnahmen zur Förderentscheidung vorgenommen werden.

**Arbeitsmittel/Vermittlungsbereich
(V.GZ.28)**

(4) Den Operativen Services stehen die Arbeitshilfen "Führungsprozesse im OS" und "Teamleitungen im Aufgabengebiet AlgPlus" im Intranet zur Verfügung.

**Arbeitshilfen OS
(V.GZ.29)**

(5) Die Arbeitshilfe "Teamleitungen im Aufgabengebiet AlgPlus" beinhaltet zur Unterstützung der Durchführung und Dokumentation der Fachaufsicht den Prüfbogen "Prüfung über die Zahlbarmachung von Gründungszuschuss".

**Prüfbogen
(V.GZ.30)**